

12. Änderungsvereinbarung  
zum  
Rahmenvertrag  
über ein Entlassmanagement  
beim Übergang in die Versorgung  
nach Krankenhausbehandlung  
nach § 39 Absatz 1a SGB V  
(Rahmenvertrag Entlassmanagement)

zwischen

dem GKV-Spitzenverband als Spitzenverband Bund der Krankenkassen  
und als Spitzenverband Bund der Pflegekassen, Berlin,

der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, Berlin,

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin,

vom 03.06.2024

## Artikel 1

1. § 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „Krankenhaus“ die Wörter „und aus Krankenhausbehandlungen nach § 115f SGB V“ eingefügt.

2. § 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Sätze 6 und 7 werden wie folgt neu gefasst:

*„Wird der Patient mit einer Medikation von gleichzeitig mindestens drei verordneten Arzneimitteln entlassen, erhält er einen Medikationsplan. Es gelten die Vorgaben nach § 31a SGB V und § 29a BMV-Ä.“*

## Artikel 2

Diese Änderungsvereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.07.2024 in Kraft.

Berlin, 03.06.2024

-----  
GKV-Spitzenverband, Berlin

-----  
Kassenärztliche Bundesvereinigung, Berlin

-----  
Deutsche Krankenhausgesellschaft, Berlin